

II-3602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/4-Pr.2/82

1982 03 15

1655/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1982 -03- 16
zu 1664 J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heigl und Genossen vom 21. Jänner 1982, Nr. 1664/J, betreffend Vergabe von Trafiken durch die Austria Tabak-Werke AG, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Bestellung von Tabakverschleißern und die Errichtung von Tabakverschleißgeschäften fallen nach den einschlägigen Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl.Nr.38, in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie. In diesen Belangen hat der Bundesminister für Finanzen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu, auf Grund dessen er Richtlinien für die Bestellung von Tabakverschleißern oder die Errichtung von Tabakverschleißgeschäften erlassen oder auf die Bestellung bzw. Errichtung im Einzelfall Einfluß nehmen könnte. Ich konnte daher zur gegenständlichen Anfrage die Austria Tabakwerke AG lediglich um Auskunft ersuchen und beantworte die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1)

Die Austria Tabakwerke AG nimmt die provisorische Vergabe von Tabakverschleißgeschäften aufgrund des § 35 des Tabakmonopolgesetzes 1968 vor, der folgendermaßen lautet:

"§35. Wenn ein Tabakverschleißgeschäft vergeben werden soll, weil der mit dem bisherigen Inhaber abgeschlossene Bestellungsvertrag erloschen ist, kann die Monopolverwaltungsstelle für die Zeit bis zur Bestellung eines nach § 28 Abs. 1, § 30, § 32 oder § 33 bestimmten Bewerbers, längstens jedoch für zwei Jahre, einen von ihr bestimmten Tabakverschleißer vorläufig bestellen. Solchen Tabakverschleißern gilt mit ihrer Bestellung die monopolbehördliche Verschleißbewilligung (§ 13 Abs.1) für die Dauer der vorläufigen Bestellung als erteilt."

In dem mit einem provisorischen Tabakverschleißer abgeschlossenen

Bestellungsvertrag wird, abgesehen von einer entsprechenden Befristung, regelmäßig ausbedungen, daß beide Vertragsteile das Recht haben, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zu beenden und der Tabakverschleißer im Falle einer solchen Beendigung des Vertrages durch die Monopolverwaltungsstelle auf das Recht der Beschwerde an die Generaldirektion

der Austria Tabakwerke AG verzichtet.

Innerhalb der im § 35 TabMG 1968 vorgesehenen Frist ist auch die vorläufige Bestellung mehrerer Tabakverschleißer hintereinander zulässig.

Ein zum vorläufigen Tabakverschleißer bestellter Bewerber hat keinen wie immer gearteten Anspruch darauf, daß an ihn ein Tabakverschleißgeschäft definitiv vergeben wird.

Zu 2)

Die Austria Tabakwerke AG hat, nachdem der mit dem Inhaber der selbständigen Tabaktrafik in Windischgarsten, Hauptstraße 65, abgeschlossene Bestellungsvertrag mit 31. August 1981 erloschen war, von der Möglichkeit der provisorischen Verschleißerbestellung Gebrauch gemacht. Zunächst wurde eine Papierwarenhändlerin und ab 1. Jänner 1982 eine Lebensmittelkleinhändlerin zur vorläufigen Verschleißerin einer in Verbindung mit ihrem Gewerbe zu führenden, nichtselbständigen Tabaktrafik bestellt. Der Bestellungsvertrag für die Tabaktrafik in Windischgarsten, Hauptstraße 65, war nicht von der Austria Tabakwerke AG sondern vom Tabaktrafikanten selbst gekündigt worden. Der mit der Papierwarenhändlerin abgeschlossene Vertrag über die provisorische Bestellung wurde von der Monopolverwaltungsstelle in Ausübung des beiden Vertragsteilen in gleicher Weise zugestandenem Rechte beendet. Im Geschäftslokal, in dem die derzeitige provisorische Verschleißerin ihren Lebensmitteleinzelhandel betreibt, befindet sich auch ein Fleischstand, den ihr Ehegatte bei der Ausübung seines Fleischhauereigewerbes verwendet. Die provisorische Tabaktrafik wurde nicht an den Ehegatten vergeben und wird deshalb auch nicht in Verbindung mit seinem Gewerbe geführt.

Zu 3)

Nach § 24 Abs. 1 lit. f TabMG 1968 ist das Anbot eines Bewerbers nicht zu berücksichtigen, wenn er kein zum Betrieb der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat. Nach § 24 Abs. 3 zweiter Satz ist bei der Prüfung, ob ein geeignetes Lokal vorliegt, das zuständige Landesgremium der Tabakverschleißer anzuhören. Das Tabakmonopolgesetz 1968 enthält keine Bestimmungen, daß ein Tabakverschleißgeschäft in Verbindung mit bestimmten Gewerben nicht geführt werden darf. Gegen eine allfällige Führung in Verbindung mit dem Fleischhauereigewerbe ist deshalb nichts einzuwenden, wenn das Geschäftslokal von der Austria Tabakwerke AG, die an einem ordnungsgemäßen Verkauf ihrer Erzeugnisse äußerst interessiert ist, als zum Betrieb der Tabaktrafik geeignet befunden wird.

